

Sabbatjahre vor der Pension

Beitrag von „paxson5“ vom 4. Oktober 2023 18:14

Zitat von Sissymaus

Greift das dann auch bei zwangsweiser Zuruhesetzung durch den Dienstherren?

Nur dann. Wenn du einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellst, so ist der Abschlag nicht gedeckelt. Es sind dann 3,6% pro Jahr bis zur Regelaltersgrenze (67 ohne Schwerbehinderung/ 65 mit Schwerbehinderung; andere Grenzen für die Geburtsjahrgänge bis 1963).

Wenn du wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wirst, dann ist der maximale Versorgungsabschlag 10,8%.

So kenne ich es aus meinem BL (NDS).